

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Forschung und Entwicklung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach**

(SPO AFE/HSAN-20112)

Vom 6. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für die selbstständige Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf Basis wissenschaftlicher Prinzipien in den Studienfeldern Wirtschaftswissenschaften und Informatik. ²Dabei sollen bei den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten gefördert und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.

(2) ¹Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt insbesondere am Beispiel zusammenhängender anwendungsorientierter Forschungsprojekte aus den unter Abs. 1 genannten Fachgebieten. ²Systematisches, wissenschaftlich fundiertes Arbeiten wird durch aufeinander aufbauende Projektmodule und korrespondierende Forschungseminare vermittelt. ³Geeignete Lehrmodule sowie ein projektbegleitendes Studium einschlägiger

wissenschaftlicher Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studierenden in den unter Abs. 1 genannten Fachgebieten demonstrieren.

(3) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch den betreuenden Professor oder die betreuende Professorin und durch begleitende Seminare und Lehrveranstaltungen intensiv angeleitet. ²Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ³Die begleitenden Forschungseminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion, Wissenskonsolidierung und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

(4) Die notwendige fachliche Vertiefung in den unter Abs. 1 genannten Fachgebieten wird auf grundlagenorientierter Basis vermittelt, so dass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung unterstützt wird.

(5) Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs dienen der Erweiterung des wirtschaftswissenschaftlichen, technologischen und interdisziplinären Wissens.

§ 3

Forschungsprojekt

(1) ¹Das anwendungsorientierte Forschungsprojekt stellt eine wissenschaftlich herausfordernde Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe dar, die über einen längeren Zeitraum mit Hilfe fachwissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu bearbeiten ist. ²Zentrales Element des Studiengangs ist somit eine realistische Aufgabenstellung im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, die den systematisch koordinierten Einsatz theoretisch fundierter Lösungsstrategien und neu-

artiger wissenschaftlicher Erkenntnisse erfordert.
³Das anwendungsorientierte Forschungsprojekt ist in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten integriert. Damit werden die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt.

(2) ¹Themen für anwendungsorientierte Forschungsprojekte werden von Professoren oder Professorinnen der Hochschule aus den unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten im Einvernehmen mit der Prüfungskommission vorgeschlagen. ²Die Forschungsprojekte werden bis spätestens zum Beginn der Bewerbungsfrist nach § 10 Abs. 1 hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³Die Bekanntmachung muss insbesondere das Forschungsprojekt, den Aufgabensteller sowie geeignete Studiengänge bzw. Studienfelder benennen.

(3) ¹Forschungsprojekte werden von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule betreut. ²Jedes Forschungsprojekt muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Ausgabe eines Projektthemas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenz- und bewertbar ist.

§ 4

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er hat ein forschungsorientiertes Profil in den unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten und führt zum Abschluss Master of Science.

§ 5

Regelstudienzeit, Form und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die jeweils drei Bereichen zugeordnet werden:

- Bereich Handlungskompetenz:
 - Modul Forschungsmethoden und -strategien
 - Modul Projektmethodik und -strategie 1
 - Modul Projektmethodik und -strategie 2
- Bereich Methodenkompetenz:
 - Projektmodul 1
 - Projektmodul 2
 - Masterarbeit

- Bereich Fachkompetenz:

Wahlpflichtmodule

(3) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Ansbach bzw. einer anderen Hochschule. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Module können in mehrere Kurse aufgeteilt sein. ²Die Module mit den ihnen zugeordneten Kursen, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Der Studienplan kann weitere Bestimmungen über die Aufteilung von Modulen in Kursen enthalten. ⁴Die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan festgelegt.

(2) Module bzw. Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemenwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
2. Regelungen zur Belegung von Modulen bzw. Kursen mit Teilnehmerbeschränkungen,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul bzw. Kurs und pro Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,

5. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen bzw. Kursen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Module bzw. Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem mindestens die Regelstudienzeit von sechs Semestern umfassenden, fachlich i.S.d. § 2 Abs. 1 geeigneten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
2. eine Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser im Studiengang nach Nr. 1,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung.

(2) Unbeachtlich der entsprechenden Regelung in Abs. 1 kann ein Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote von schlechter als 2,5 durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher, amtlich beglaubigter Form nachweist, dass er zu den ersten 35 Prozent (relative Note A oder B) der Absolventen seines Studiengangs gehört.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keine Prüfungsgesamtnote vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt des bisherigen Studiums ausweist.

(4) Die Gleichwertigkeit inländischer bzw. ausländischer Abschlüsse stellt die Prüfungskommission unter Beachtung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Art. 63 BayHSchG fest.

§ 9

Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom

2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester und vom 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung muss formgerecht erfolgen und folgende Unterlagen müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist beim Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice der Fachhochschule Ansbach eingegangen sein:

- die Nennung des gewählten Forschungsprojekts,
- das Abschlusszeugnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder die amtliche Bescheinigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
- zusätzlich für Bewerberinnen oder Bewerber mit der Prüfungsgesamtnote schlechter als 2,5: der amtlich beglaubigte Nachweis der relativen Note nach § 8 Abs. 2.

²Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

§ 10

Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient dazu sicherzustellen, dass nur Bewerberinnen oder Bewerber mit der studiengangspezifischen Eignung zum Studium zugelassen werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 10 form- und fristgerecht beworben haben und die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 erfüllt haben, werden zum Eignungsverfahren zugelassen. ²Eine gesonderte Anmeldung zum Eignungsverfahren ist nicht notwendig. ³Das Eignungsverfahren wird von der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften durchgeführt und soll spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Der Termin des Eignungsverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Form und Inhalt des Eignungsverfahrens werden in Anhang 2 zu dieser Satzung geregelt.

(4) ¹Im Falle der Nicht-Zulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 11

Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master-Studiums erbracht wurden.

(2) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine entsprechende Nachfrist gewähren, wenn der Termin der Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Der Antrag muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe, im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice eingereicht und die Gründe durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall gilt § 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO entsprechend.

(4) Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in vier Monaten fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Betreuer auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

§ 12

Prüfungsgesamtnote, Benotung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnote wird im Anhang zu dieser Satzung bzw. im Studienplan festgelegt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module des Studiums. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.

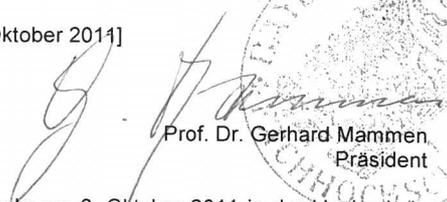
§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 5. Oktober 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 6. Oktober 2011.

Ansbach, den 6. Oktober 2011]


Prof. Dr. Gerhard Mammen,
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Oktober 2011 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Oktober 2011 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Oktober 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Kurse und deren Leistungsnachweise für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach

Kernmodule

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
	Projektmodul 1	12	FP	10 SWS	SA	30
	Projektmodul 2	12	FP	10 SWS	SA	30
						Projektmodul 1

Seminarmodul

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
	Forschungsmethoden und -strategien	6	FS	6 SWS	Referat	30
						ZV

Strategiemodule

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
	Projektmethodik und -strategie 1	6	SU	6 SWS	mdIP	20
	Projektmethodik und -strategie 2	6	SU	6 SWS	mdIP	20
						ZV
						-

Anlage 1: Übersicht über die Module, Kurse und deren Leistungsnachweise für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach

Wahlpflichtmodule

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	20	SU	16 SWS		siehe Studienplan

Abschlussarbeit

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungen		Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer	Art	Dauer
	Masterarbeit	28	MAR	-	mdIP & Referat	30

Abkürzungen

FP	Forschungsprojekt
FS	Forschungsseminar
SU	Seminaristischer Unterricht
MAR	Masterarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
ZV	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme
mdIP	Mündliche Prüfung/Kolloquium
StA	Studienarbeit (z.B. Projektbericht)
Referat	Referat/Vortrag

Anhang 2:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach

1. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren wird in Form eines Auswahlgesprächs spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Semesters durchgeführt. Die Einladung zum Auswahlgespräch muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

Außerdem wird die Note des Hochschulabschlusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in die Gesamtwertung zur Hälfte miteinbezogen.

2. Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften bestimmt wird. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Personenkreis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG.

Die Mitglieder der Kommission werden für zwei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Dekan und der Studiendekan können – sofern Sie nicht selbst Mitglieder der Auswahlkommission sind – an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen und Einsicht in die Protokolle oder Bescheide nehmen.

3. Kriterien und Bewertungsmaßstäbe des Auswahlgesprächs

Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Personen aus der Auswahlkommission durchgeführt. Zusätzlich können die Aufgabensteller der Forschungsprojekte beratend ohne Stimmrecht am Auswahlgespräch teilnehmen.

Im Auswahlgespräch werden durch Fragen oder Aufgabenstellungen die Fähigkeiten und Kompetenzen auf folgenden Themenfelder überprüft:

3.1 Hauptkriterien des Auswahlgesprächs (höchstens 30 Punkte)

3.1.1 Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten

Da wissenschaftliches Arbeiten ein zentrales Element des Masterstudiengangs ist, sind grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlich fundierten Arbeitens zu prüfen, wie sie z.B. in einem Bachelorprogramm vermittelt werden.

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

3.1.2 Fähigkeit, logisch und analytisch zu denken und zu argumentieren

Ein weiteres typisches Kennzeichen wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung ist die zu prüfende Fähigkeit, logische Schlüsse aufgrund von systematischen Analysen zu ziehen und in Worte zu fassen.

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

3.1.3 Fachliche Eignung

Es ist zu prüfen, ob die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den unter § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten eine geeignete Basis für die erfolgreiche Bearbeitung

der anfallenden Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung im Rahmen des Masterprogramms darstellen.

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

3.2 Weitere Kriterien des Auswahlgesprächs (höchstens 20 Punkte)

Im Auswahlgespräch werden durch Fragen oder Aufgabenstellungen die Fähigkeiten und Kompetenzen auf folgenden Themenfelder überprüft:

3.2.1 Kreativität

Prüfung der Fähigkeit, innovative Lösungsstrategien für fachbezogene Problemstellungen zu finden.

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

3.2.2 Ausdrucksfähigkeit

Prüfung der kommunikativen Fähigkeiten, z.B. die Fähigkeit zur Formulierung fachbezogener Positionen und Problemlösungsstrategien.

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

3.2.3 Teamfähigkeit

Prüfung der Fähigkeit, sich in ein Team aus Fachleuten verwandter und anderer Fachdisziplinen zu integrieren und konstruktiv mit zu arbeiten.

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

3.2.4 Planungs- und Organisationsfähigkeit

Prüfung der Fähigkeit, die eigene (Forschungs-)Arbeit sinnvoll zu strukturieren und organisieren.

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

4. Bewertung des Eignungsverfahrens

4.1 Bewertung des Auswahlgesprächs

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Kriterien nach Nr. 3 durch diejenigen Mitglieder der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben. Werden einzelne Kriterien unterschiedlich bewertet, sollen sich die Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Eignung nicht zustande, ergibt sich die Punktzahl aus dem auf eine ganze Zahl gerundeten arithmetischen Mittel.

4.2 Bewertung des Hochschulabschlusses

Anhand folgender Tabelle wird der Hochschulabschluss nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet:

Prüfungsgesamtnote	Punktzahl
bis 1,2	50
bis 1,5	40
bis 2,5	30
bis 3,5	20
bis 4,0	10

4.3 Gesamtergebnis

Das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

Die erreichten Punkte des Auswahlgesprächs (vgl. Nr. 3 und Nr. 4.1) und der Bewertung des Hochschulabschlusses (vgl. Nr. 4.2) werden addiert.

Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn

- insgesamt mindestens 65 von 100 Punkten
- bei jedem der drei Kernkriterien (3.1.1 bis 3.1.3) mindestens 5 Punkte
- bei jedem der vier weiteren Kriterien (3.2.1 bis 3.2.4) mindestens 2 Punkte

erreicht wurden.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens/Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer, den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Aus der Niederschrift müssen die Themen des Auswahlgesprächs, die Fragen oder Aufgabenstellungen sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertungen ersichtlich sein. Eine stichwortartige Aufführung ist möglich, sofern dadurch die Transparenz nicht beeinträchtigt wird.